
S 4 RJ 763/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 763/99
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AR 28/02 RJ
Datum	29.04.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Ablehnung des Vorsitzenden der 4. Kammer des Sozialgerichts M^¼nchen, Richter am Sozialgericht J. , wegen Besorgnis der Befangenheit ist unbegr^¼ndet.

Gr^¼nde:

I.

Der Kl^¼ger und Antragsteller, selbst^¼ndiger Handwerker, f^¼hrt vor der 4. Kammer des Sozialgerichts M^¼nchen $\hat{=}$ SG $\hat{=}$ (Vorsitzender: Richter am Sozialgericht $\hat{=}$ RiSG $\hat{=}$ J.) gegen die Beklagte einen Rechtsstreit wegen der Befreiung von der Handwerkerversicherungspflicht (Bescheid vom 04.02.1999/Widerspruchsbescheid vom 30.03.1999). Streitig ist, ob ein entsprechender Antrag des Kl^¼gers rechtzeitig bis zum 31.12.1998 bei der Beklagten eingegangen ist bzw. ob die Beklagte dem Kl^¼ger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand h^¼tte gew^¼hren m^¼ssen (Klageschrift vom 23.04.1999/Schriftsatz vom 31.10.2001).

Nach Sachstandsanfragen des Kl^¼gers vom 22.10.1999, 12.04.2000 und 07.11.2000 hat das SG in $\ddot{=}$ ffentlicher Sitzung am 25.09.2001 die Ehefrau des

Klägers als Zeugin vernommen und die mündliche Verhandlung vertagt.

Mit Beweisanordnung vom 06.12.2001, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 12.12.2001 zugestellt, hat RiSG J. weiteren Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 22.01.2002, 11.45 Uhr, bestimmt und das persönliche Erscheinen des Klägers sowie die Ladung der Sachbearbeiterin H. W. als Zeugin angeordnet.

Am 22.01.2002 gegen 11.50 Uhr hat eine Mitarbeiterin der Anwaltskanzlei H. bei der Geschäftsstelle des SG telefonisch mitgeteilt, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers ca. zehn Minuten später zur Verhandlung kommen werde.

Ausweislich der Niederschrift vom 22.01.2002 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt H. , der Urkundsbeamtin des SG um 11.45 Uhr in Abwesenheit des Kammervorsitzenden dieser hatte die Sitzung gerade in einer anderen Sache kurz unterbrochen mitgeteilt, er könne nicht länger warten, die Vertagung des Termins beantragt und sich zusammen mit dem Kläger aus dem Sitzungssaal entfernt, obwohl ihm der Vorsitzende auf dem Flur noch erklärt hatte, dass der Termin nicht aufgehoben werde. Die Niederschrift enthält ferner einen Hinweis des Kammervorsitzenden auf [§ 192 SGG](#) n.F.

Mit Beschlüssen vom 22.01.2002 hat das SG die mündliche Verhandlung erneut vertagt und gegen den Kläger ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 EUR wegen Nichterscheins zum Termin festgesetzt.

Gegen den Ordnungsgeldbeschluss hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 06.02.2002 beim SG Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben vom gleichen Tag hat er im Namen des Klägers RiSG J. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt: Der Richter habe nach Einreichung einer Klage vom 23.04.1999 am 25.09.2001, also etwa zwei Jahre und fünf Monate später, den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt; nach ca. vier Monaten "sei es ihm gelungen", einen weiteren Termin auf den 22.01. 2002, 11.45 Uhr, anzusetzen. Der Kläger sei pünktlich um 11.45 Uhr erschienen. Er selbst der Bevollmächtigte habe sich aufgrund eines anderen Termins etwas verspätet und sein voraussichtlich verspätetes Erscheinen bei Gericht fernmündlich ankündigen lassen. Tatsächlich sei er gegen 12.00 Uhr beim SG eingetroffen. Im Sitzungssaal eine andere Sache sei gerade unterbrochen gewesen habe er anhand der Tagesordnung festgestellt, dass vor dem auf 11.45 Uhr anberaumten Beweisaufnahmetermin noch zwei weitere Rechtsstreitigkeiten hätten verhandelt werden sollen. Da aufgrund der momentanen Verzögerung an einen Aufruf des Rechtsstreits des Klägers, zumindest aber an ein Ende der Verhandlung vor 13.00 Uhr nicht zu denken gewesen sei, habe er die Urkundsbeamtin gebeten, dem Kammervorsitzenden mitzuteilen, dass er der Bevollmächtigte wegen einer weiteren Terminswahrnehmung um 13.00 Uhr nicht warten könne und aus diesem Grunde eine Terminsverlegung beantrage. Nachdem er dem Kläger auf eine entsprechende Frage bestätigt habe, dass auch er der Kläger nicht warten müsse, hätten beide den Saal verlassen. Im Treppenhaus habe er

gegen 12.15 Uhr â RiSG J. , der gerade auf dem Weg in den Sitzungssaal gewesen sei, von dem Antrag auf Terminsverlegung in Kenntnis gesetzt. Der Kammervorsitzende habe daraufhin entgegnet, dass er nicht beabsichtige, den Termin zu verlegen, zumal eine Beweisaufnahme vorgesehen sei. Konsequenzen aufgrund der Abwesenheit habe er weder dem KlÃ¤ger noch ihm â dem BevollmÃ¤chtigten â angekÃ¼ndigt, obwohl er gesehen habe, dass beide im Begriff gewesen seien, das GerichtsgebÃ¤ude zu verlassen. Unter diesen UmstÃ¤nden entferne sich die VerhÃ¤ngung eines Ordnungsgeldes in HÃ¶he von 500,00 EUR gegen den KlÃ¤ger so weit vom Ãblichen, dass diese Verfahrensweise als vÃ¶llig unangemessen zu bezeichnen sei und nicht pflichtgemÃÃem richterlichen Ermessen entspreche. Die Tatsache, dass RiSG J. den HÃ¶chstbetrag eines Ordnungsgeldes festgesetzt habe, zeige, dass er jedes AugenmaÃ verloren habe und es ihm offenkundig nur um eine Bestrafung des KlÃ¤gers gehe. Dass der abgelehnte Richter in dieser Situation auf [Â§ 192 SGG](#) verweise, "schlage dem Fass den Boden aus".

RiSG J. hat sich zu dem Ablehnungsgesuch am 25.02.2002 dienstlich geÃuÃert. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat dazu am 03.04.2002 Stellung genommen.

II.

FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber Gesuche, mit welchen Richter der Sozialgerichtsbarkeit abgelehnt werden, ist das Landessozialgericht zustÃ¤ndig ([Â§ 60 Abs.1 S.2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Das zulÃ¤ssige Ablehnungsgesuch erweist sich als unbegrÃ¼ndet.

Nach [Â§ 60 SGG](#) i.V.m. [Â§ 42](#) Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen ([Â§ 60 Abs.1 S.1 SGG](#), [42 Abs.2 ZPO](#)). Dies ist nur dann der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernÃ¼nftiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. [BVerfGE 35, 171](#), 172; [NJW 1999, 132](#), 133). Das Misstrauen muss aus der Sicht eines ruhig und vernÃ¼nftig denkenden Prozessbeteiligten verstÃ¤ndlich sein (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Auflage, S.186/14). Es kommt weder darauf an, ob die BefÃ¼rchtung eines Prozessbeteiligten, der Richter sei ihm gegenÃ¼ber voreingenommen, begrÃ¼ndet ist, noch auf die subjektive Meinung des abgelehnten Richters, ob er befangen sei oder nicht (vgl. BVerfG, a.a.O.; ZÃ¶llner-Vollkommer, ZPO, 21. Auflage, Â§ 42 Rdnr.9). Der Gesetzgeber hat durch die MÃ¶glichkeit der Richterablehnung nÃ¤mlich nicht nur eine tatsÃ¤chlich parteiliche Rechtspflege verhindern, sondern darÃ¼ber hinaus auch schon den fÃ¼r einen Prozessbeteiligten nach den UmstÃ¤nden naheliegenden oder doch verstÃ¤ndlichen Argwohn vermeiden wollen, der Richter werde nicht unparteilich entscheiden.

Von diesen GrundsÃ¤tzen ausgehend hat der KlÃ¤ger keinen Anlass, die

Unvoreingenommenheit und objektive Einstellung des RiSG J. in Zweifel zu ziehen. Die von ihm zur St¹/₄tzung des Ablehnungsgesuchs angesprochene bisherige Verfahrensdauer ist nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters aufkommen zu lassen.

Die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens belastet alle Prozessbeteiligten gleichermaßen und begr¹/₄ndet f¹/₄r sich genommen keinen Anhaltspunkt f¹/₄r die Annahme, der Richter stehe der einen oder anderen Partei nicht mit der gebotenen Neutralität und Unbefangenheit gegen¹/₄ber. Dies gilt auch dann, wenn die antragstellende Partei ein besonderes Interesse an einer beschleunigten Sachentscheidung hat und ihr der seit Verfahrensbeginn verstrichene Zeitraum unerklärlich lang erscheint (vgl. OLG D¹/₄sseldorf, [MDR 1998, 1052](#)). Es ist vielmehr Sache des Gerichts, nach seinem Ermessen dar¹/₄ber zu befinden, in welcher Weise das Verfahren in dem Zeitraum von der Klageerhebung bis zur Entscheidung zu f¹/₄rndern ist (vgl. OVG M¹/₄nster, [NJW 1993, 2259](#)). Dementsprechend hat der Gesetzgeber einen Ablehnungsgrund der Verfahrensverz¹/₄gerung nicht in die Befangenheitsvorschriften aufgenommen und inzwischen selbst f¹/₄r das schiedsgerichtliche Verfahren den Ablehnungsgrund der ungeb¹/₄hrlichen Verz¹/₄gerung im Gegensatz zu der fr¹/₄heren Regelung des [Â§ 1032 Abs.2 ZPO](#) in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung durch Art.1 Nr.6 des Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22.12.1997 (BGBl.1997 I S.3224) nicht mehr normiert.

Es kommt daher grunds¹/₄tzlich auch nicht darauf an, ob die bisherige Dauer des Verfahrens auf vom Ablehnenden f¹/₄r ¹/₄berfl¹/₄ssig gehaltenen Ma¹/₄nahmen des Richters oder auf schlichter Unt¹/₄tigkeit beruht. Die Entscheidung ¹/₄ber Art und Weise der Prozessf¹/₄rderung und insbesondere ¹/₄ber die f¹/₄r die Sachentscheidung erforderlichen tats¹/₄chlichen Grundlagen und das bei ihrer Ermittlung einzuhaltende Verfahren hat der Richter in eigener Verantwortung zu treffen; das Ablehnungsrecht gibt den Parteien keine Handhabe, ihre abweichenden Vorstellungen durchzusetzen. Dies gilt selbst dann, wenn das zur Entscheidung ¹/₄ber das Ablehnungsgesuch berufene Gericht die rechtlichen oder tats¹/₄chlichen Wertungen des abgelehnten Richters nicht teilt; zu einer Korrektur ist allein das in der Hauptsache zust¹/₄ndige Rechtsmittelgericht berufen (vgl. OLG D¹/₄sseldorf, a.a.O.).

Die Besorgnis der Befangenheit l¹/₄sst sich daher aus einer als ungew¹/₄hnlich angesehenen Verfahrensdauer nur dann begr¹/₄nden, wenn die verfahrensleitenden Handlungen oder Unterlassungen des mit der Sache befassten Richters unter Ber¹/₄cksichtigung aller Umst¹/₄nde objektiv als schlechthin unvertretbar erscheinen und sich subjektiv aus der Sicht des Ablehnenden deshalb der Anschein der Willk¹/₄r und der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdr¹/₄ngt (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 22.05.2000, [L 5 AR 77/00 RJ](#); OLG Oldenburg, [FamRZ 1992, 192](#), 193 m.w.N.; OVG M¹/₄nster, a.a.O.; OLG Karlsruhe, [FamRZ 1994, 46](#); Z¹/₄ller-Vollkommer, a.a.O., Â§ 42 Rdnr.24; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 58. Auflage, Â§ 42 Rdnr.52, Stichwort "Unt¹/₄tigkeit").

Von einer willkürlichen Verfahrensverzögerung kann im vorliegenden Fall indessen nicht zuletzt bei Berücksichtigung der den Beteiligten bekannten, die Grenze der Zumutbarkeit bei Weitem überschreitenden Geschäftsbelastung der Sozialgerichte keinesfalls die Rede sein.

Das Festhalten am Termin vom 22.01.2002 rechtfertigt ebenfalls nicht die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters.

Das Interesse an einer raschen und zügigen Verfahrensabwicklung und an der Vermeidung unnötiger zusätzlicher Belastungen für alle Verfahrensbeteiligten gebietet es, Terminsverlegungen möglichst zu vermeiden. Das gilt insbesondere dann, wenn die Beteiligten zu einem Termin bereits geladen sind. Die Ablehnung des Antrags auf Verlegung eines Termins bietet mithin grundsätzlich keinen Anlass, an der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln. Es müssen vielmehr besondere Umstände des Einzelfalles hinzukommen, wenn bei vernünftiger Betrachtung vom Standpunkt des Ablehnenden aus Anlass für die Befragung bestehen soll, der Richter stehe der Sache nicht unparteiisch gegenüber (vgl. BayObLG, [MDR 1986, 416](#)). Solche besonderen Umstände sind auch in diesem Zusammenhang nur anzunehmen, wenn das prozessuale Vorgehen des Richters den Anschein von Willkür erweckt und sich der dadurch betroffenen Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (vgl. OLG Zweibrücken, [MDR 1999, 113](#); OLG Koblenz, [MDR 1991, 448](#)).

Davon kann hier nicht die Rede sein. Das schon deshalb nicht, weil im Termin die Zeugin H. W. gehört werden sollte, deren Aussage zur Sachverhaltsaufklärung möglicherweise entscheidend hätte beitragen können. Die prozessökonomisch sinnvolle Aufrechterhaltung eines Termins, um in Anwesenheit aller Beteiligten eine der Sachverhaltsaufklärung dienende Zeugeneinvernahme durchzuführen, kann aber nicht als rechtlich relevante Benachteiligung eines Beteiligten (hier des Klägers) bewertet werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers nach Erhalt der Ladung zum Termin vom 22.01.2002 am 12.12.2001 das SG zu keiner Zeit von einer weiteren Terminswahrnehmung um 13.00 Uhr und einer eventuellen zeitlichen Kollision mit dem Verfahren des Klägers unterrichtet hat, um gegebenenfalls einen früheren Beginn der mündlichen Verhandlung zu erreichen, so dass RiSG J. von der Dringlichkeit der Terminswahrnehmung um 13.00 Uhr nicht überzeugt zu sein brauchte. Unter befangenheitsrechtlichen Gesichtspunkten ist das Festhalten des Richters an dem vorgesehenen Termin jedenfalls nicht zu beanstanden.

Begründet sonach wie dargetan die Nichtverlegung der mündlichen Verhandlung nicht die Besorgnis der Befangenheit, so kann auch die Verhängung eines Ordnungsgeldes als einer gesetzlich zur Verhängung gestellten Sanktion für unentschuldigtes Fernbleiben im Termin trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens keine Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Kammervorsitzenden aufkommen lassen; auch nicht im Hinblick auf die Höhe des Ordnungsgeldes. Gleiches gilt für den Hinweis auf [ÄS 192 SGG](#) n.F. in der Sitzungsniederschrift vom 22.01.2002.

Die Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist im Allgemeinen das was die Klagenseite nicht genugend beachtet  kein geeignetes Mittel, sich gegen unrichtige bzw. fur unrichtig gehaltene Rechtsauffassungen oder gegen vermeintlich fehlerhafte Verfahrenshandlungen eines Richters bzw. eines Gerichts zu wehren, es sei denn, die mogliche Fehlerhaftigkeit beruhte auf einer unsachlichen Einstellung des Richters oder auf Willkur (vgl. BAG, [MDR 1993, 383](#); BayObLG, [MDR 1988, 1063](#); OLG Zweibrucken, [MDR 1982, 940](#); Zoller-Vollkommer, a.a.O.,  42 Rdnr.28; Manchener Kommentar-Feiber, ZPO,  42 Rdnr.28, 30). Von einer auf Willkur beruhenden Rechtsauffassung bzw. Verfahrenshandlung kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn sie bei verstandiger Wurdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken schlechterdings nicht mehr verstandlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BAG, a.a.O.; BayObLG, a.a.O.; OLG Zweibrucken, a.a.O.). Objektive Anhaltspunkte hierfur vermag der Senat dem vorliegenden Sachverhalt nicht zu entnehmen und werden von dem Klager auch nicht vorgebracht. Der geeignete Weg, um sich gegen vermeintlich unrichtige Entscheidungen zu wehren, ist vielmehr die Einlegung eines Rechtsmittels. Hiervon hat der Klager auch Gebrauch gemacht und gegen den Ordnungsgeldbeschluss Beschwerde eingelegt. Sollte RiSG J. der Beschwerde nicht abhelfen, dann ist der zustandige Senat des Bayer. Landessozialgerichts allein aufgerufen, die formal- und materiell-rechtliche Richtigkeit des Beschlusses zu berprufen.

Der Antrag des Klagers war daher nach allem als unbegrundet zuruckzuweisen.

Die Entscheidung ist kostenfrei ([ 183 SGG](#)) und endgultig ([ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024